



Beschlussvorlage Nr. B-015/2023

Einreicher:

Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.02.2023	nicht öffentlich			
Stadtrat	08.02.2023	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2021 einschließlich des Anhanges und Rechenschaftsberichtes wird gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

In der Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von	883.818.462,87 €
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	824.889.687,79 €
- einem ordentlichen Jahresergebnis von	58.928.775,08 €
- Summe der außerordentlichen Erträge von	14.176.337,49 €
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	24.097.816,94 €
- einem Sonderergebnis von	-9.921.479,45 €
- Gesamtergebnis:	49.007.295,63 €

in der Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	39.770.379,71 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-152.638.786,78 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-18.291.985,78 €
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	-4.141.755,20 €
- Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um	-135.302.148,05 €

in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

- einer Bilanzsumme von	3.365.152.432,28 €
- einem Anlagevermögen von	3.033.216.158,45 €
- einem Umlaufvermögen von	324.954.715,57 €
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	68.563.500,16 €
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	6.981.558,26 €
- einer Kapitalposition von	2.126.711.398,70 €
darunter einem Basiskapital von	1.464.847.782,08 €
und Rücklagen von	661.863.616,62 €
- Passiven Sonderposten von	793.002.843,86 €
- Rückstellungen von	31.494.632,44 €
- Verbindlichkeiten von	413.130.248,21 €
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	813.309,07 €

2. Die Fehlbetragsverrechnung gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO entfällt.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:**1. Gesamtüberblick**

Gemäß § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen. Er umfasst die Bestandteile:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)

Ergänzt werden diese durch den Rechenschaftsbericht und den Anhang mit weiteren Übersichten. Für den JA 2021 erfolgte in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) eine Überarbeitung des Anhangs. Weiterhin ist der Schlussbericht zur Prüfung des JA 2021 durch das RPA der Stadt Chemnitz beigefügt.

Die Aufstellung des JA 2021 erfolgte trotz der erschwerten Bedingungen durch die Corona-Pandemie gesetzeskonform im 1. Halbjahr 2022.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wurde mit Beschluss Nr. B-079/2021 am 31.03.2021 durch den Stadtrat beschlossen. Es handelte sich um das erste Planjahr des Zweijahreshaushaltes 2021/2022. Die Haushaltssatzung beinhaltete ein Gesamtergebnis i. H. v. -37,5 Mio. € und eine Änderung des Finanzmittelbestandes i. H. v. -56,8 Mio. €.

Eine Nachtragssatzung wurde im Haushaltsjahr 2021 nicht erstellt.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung des JA 2021 dokumentieren, trotz der pandemiebedingten Einschränkungen, einen positiven Haushaltsverlauf. Das Ergebnis konnte auch im Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem Plan verbessert werden.

in T€	
Ergebnisrechnung	
Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen	58.928,8
Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	-9.921,5
Gesamtergebnis	49.007,3

Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis des Jahres 2021 i. H. v. 58,9 Mio. € wurde gemäß § 23 SächsKomHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Damit erhöht sich der Bestand der Rücklage auf 544,2 Mio. €.

Das Sonderergebnis des Jahres 2021 schloss mit einem Fehlbetrag i. H. v. 9,9 Mio. € ab und dieser wird vollständig mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet.

2. Besonderheiten durch die Corona-Pandemie und haushaltsrechtliche Grundlagen

Das Haushaltsjahr 2021 war geprägt von den Maßnahmen und Auswirkungen der Corona-Pandemie. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung in dieser außerordentlichen Situation, wurden pandemiebedingte Erleichterungen zum kommunalen Haushaltsrecht getroffen.

Die Corona-Pandemie wird als außergewöhnliches Schadensereignis im Sinne von Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe c der VwV Kommunale Haushaltssystematik eingestuft. Die notwendigen Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie gelten

nach dem Erlass des SMI vom 27.10.2020 Ziffer II als „unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen“.

Nach dem Erlass des SMI vom 27.10.2020 Ziffer XIV sind die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallenden und eindeutig abgrenzbaren Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen in den Produktbereichen 71 bis 76 mit den entsprechenden Produktgruppen zu verbuchen.

Alle eindeutig abgrenzbaren Aufwendungen und Erträge, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallen, gelten als außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit angefallen. Nach § 2 Absatz 2 SächsKomHVO sind diese entsprechend im Sonderergebnis zu erfassen.

Die § 24 SächsKomHVO und § 72 SächsGemO enthalten die Regelungen zum Haushaltsausgleich. Es besteht die Möglichkeit der Verrechnung von Fehlbeträgen aus Abschreibungen des per 31.12.2017 vorhandenen Anlagevermögens. Diese Fehlbeträge dürfen mit dem Basiskapital verrechnet werden, wobei mindestens ein Drittel des Basiskapitals erhalten bleiben muss. Zum JA 2021 wurde durch hohe Zuschreibungen auf Finanzanlagen kein verrechnungsfähiger Fehlbetrag aus Abschreibungen ermittelt. Das Wahlrecht nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO zur Verrechnung des Saldos aus Restbuchwerten in die Sonderrücklage wurde in Anspruch genommen, da sie keine Auswirkung auf das Gesamtergebnis des Ergebnishaushaltes hat und sich nur bilanziell innerhalb der Kapitalposition auswirkt.

3. Erläuterungen des Ergebnisses

3.1 Ordentliches Ergebnis

Im Einzelnen ist die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses sowohl auf zahlungswirksame als auch auf nicht zahlungswirksame Sachverhalte zurückzuführen.

Nachfolgende Übersicht führt die wichtigsten Ergebnisveränderungen des ordentlichen Ergebnisses auf:

3.1.1 zahlungswirksame Faktoren

in Mio. €

Mehrerträge:

Gewerbesteuer	11,2
---------------	------

Mindererträge:

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-13,7
---	-------

Erstattungen vom Land für Asyl und umA	-9,0
--	------

Minderaufwendungen:

Zuschüsse an Dritte	-19,1
---------------------	-------

Sozialtransferaufwendungen	-10,4
----------------------------	-------

3.1.2 nicht zahlungswirksame Faktoren

in Mio. €

Mehrerträge:

Zuschreibungen	33,8
----------------	------

Die Zuschreibungen betreffen im Wesentlichen die Zuschreibungen auf das Finanzanlagevermögen, die sich aus der Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode ergeben.

Minderaufwendungen:

Abschreibungen auf sonstiges Finanzvermögen	-3,6
---	------

3.2 Sonderergebnis

Das Sonderergebnis betrug planmäßig -0,4 Mio. € für Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen. Im Laufe der Haushaltsdurchführung erfolgte eine Vielzahl von Umbuchungen aus dem ordentlichen Ergebnis in das Sonderergebnis. Dies ist u. a. auf die Umbuchungen bei den außergewöhnlichen Erträgen und außergewöhnlichen Aufwendungen aus der Corona-Pandemie zurückzuführen. Dadurch ergab sich ein fortgeschriebener Planansatz für das Sonderergebnis in Höhe von -11,5 Mio. €. Mit Abschluss des Haushaltsjahres konnte durch weitere ungeplante außergewöhnliche Erträge und die Ergebnisverbesserung bei der Vermögensveräußerung ein Sonderergebnis in Höhe von -9,9 Mio. € erzielt werden.

4. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung ergibt sich eine Änderung des Zahlungsmittelbestandes i. H. v. -135,3 Mio. €. Hierbei ist nach der Feststellung des RPA zum JA 2020 der Ausweis von Geldanlagen (in Höhe von 95,0 Mio. €) neu als Wertpapiere erfolgt. Ohne Berücksichtigung dieser geänderten Darstellung ergibt sich eine tatsächliche Änderung des Zahlungsmittelbestandes i. H. v. -40,3 Mio. €. Der Haushalt 2021 ging von einer Veränderung i. H. v. -56,8 Mio. € aus. Das Ergebnis ist im Zusammenhang mit den in das Jahr 2022 übertragenen Haushaltsermächtigungen zu bewerten. Der Saldo aus den übertragenen Haushaltsermächtigungen für Investitionen beträgt -65,2 Mio. € (ohne Einzahlungsrest für die Geldanlagen) und kann durch die verfügbare Kreditermächtigung gedeckt werden. Der Saldo der übertragenen Haushaltsermächtigungen für lfd. Verwaltung in Höhe von -25,1 Mio. € muss über die Liquidität der Stadt finanziert werden.

Die in das Jahr 2022 übertragenen Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen im Finanzhaushalt Investitionen betragen 138,3 Mio. €. Der Umfang der übertragenen Haushaltsermächtigungen im Jahr 2021 ist gegenüber den Vorjahren leicht gesunken. Allerdings übersteigen, wie in den Vorjahren auch, die übertragenen Haushaltsermächtigungen den veranschlagten Planansatz. Eine Ursache liegt darin, dass Haushaltsansätze für die Baumaßnahmen teilweise mit einem ungenügenden Vorbereitungsstand in den Haushaltsplan aufgenommen wurden. Aufgrund der fehlenden Planung wurden Jahresscheiben veranschlagt, die nicht umsetzbar waren. Weitere Ursachen dafür sind u. a. kurzfristig aufgelegte Förderprogramme, die die Stadt in Anspruch nehmen wollte, aber aufgrund der kurzfristigen Einordnung der Maßnahmen und dem entsprechend geringen Vorbereitungsstand eine Inanspruchnahme nur teilweise möglich war.

5. Prüfung des Jahresabschlusses

An die Aufstellung des JA schloss sich gemäß § 104 SächsGemO die örtliche Prüfung durch das RPA der Stadt Chemnitz an. Das RPA informierte parallel zur Prüfungshandlung die Verwaltung zu den wesentlichen Prüfungsergebnissen.

Gemäß Prüfungsbericht gab es keine wesentlichen Beanstandungen und das RPA erteilt einen uneingeschränkten Prüfvermerk. Zudem empfiehlt es, den JA 2021 dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Nach der Feststellung des JA 2021 durch den Stadtrat ist dieser Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt. Der JA 2021 wird anschließend mit Rechenschaftsbericht und Anhang im Internet unter www.chemnitz.de zur Verfügung gestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3.1	Ergebnisrechnung- und Finanzrechnung
Anlage 3.2	Vermögensrechnung
Anlage 4	Rechenschaftsbericht
Anlage 4.1	Schlüsselprodukte
Anlage 4.2	Gremienmitgliedschaften
Anlage 5	Anhang
Anlage 6	Schlussbericht über die Prüfung des JA 2021 der Stadt Chemnitz